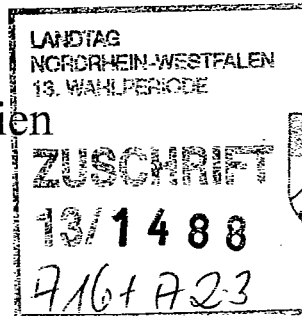


Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.



Kurzstellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

Die Landeselternschaft der Gymnasien möchte zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen nicht - wie sonst üblich - eine detaillierte Stellungnahme abgeben, sondern lediglich auf einige aus Sicht der Gymnasialeltern in NRW wesentliche Punkte eingehen.

Durchbruch zum Schulform-Prinzip in der Lehrerausbildung

Für wesentlich an diesem Entwurf hält die Landeselternschaft der Gymnasien die Abkehr vom Schulstufenbezug in der Lehrerausbildung, die von der Landeselternschaft schon seit Jahren gefordert wird. Die Landeselternschaft der Gymnasien begrüßt ausdrücklich die Intention des Entwurfes, „durch die Einführung stufenübergreifender schulformbezogener Lehrämter die Passung zwischen der Ausbildungsstruktur und den bestehenden Schulformen“ zu verbessern (s. S. 2 des Referentenentwurfes).

Diese Intention sieht sie vor allem durch die Einrichtung eines eigenen Lehramtes für die Bereiche Gymnasium/Gesamtschule umgesetzt. Sie kommt der Wiedereinführung eines Lehramtes Gymnasium gleich, da im Entwurf deutlich wird, daß hier die Ausrichtung an der gymnasialen Oberstufe erfolgt.

Diesen Durchbruch des Schulform-Prinzips begrüßt die Landeselternschaft, da sie stets die Position vertreten hat, daß die Professionalität der Lehrer durch eine frühzeitige inhaltliche Ausrichtung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung auf die jeweilige Schulform wesentlich gesteigert wird.

Diese Position wird von den Ergebnissen der PISA-Studie aus Sicht der gymnasialen Elternschaft untermauert. Sie machen vor allem deutlich, daß eine gezielte Förderung unterschiedlicher Begabungen maßgeblich die Schülerleistungen beeinflusst. Dieser Erkenntnis wird - aus Sicht der Landeselternschaft - durch eine schulformbezogene Lehrerausbildung am besten Rechnung getragen, die sich an der jeweiligen Schülerpopulation mit allen hier notwendigen Differenzierungen orientiert.

Aus diesen Überlegungen heraus bedauert es aber die Landeselternschaft der Gymnasien um so mehr, daß das Schulform-Prinzip in der Lehrerausbildung im Entwurf nicht konsequent für alle Schulformen umgesetzt wurde. Denn die Gründe für eine Forderung nach einem Lehramt Gymnasium für die Schulform Gymnasium sind auf jede andere Schulformen übertragbar.

Fortbestand des Vorbereitungsdienstes

Die grundsätzliche Festschreibung der bisherigen Gliederung der Lehrerausbildung in Studium und Vorbereitungsdienst in § 1 Abs. 2 des Entwurfes wird von der Landeselternschaft ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Die Beibehaltung der Seminarphase sieht die Landeselternschaft als unerläßlich für die Lehrerausbildung an.

Allerdings ist die Formulierung des § 8 des Entwurfes - zur Befähigung des Lehramtes Gymnasium und Gesamtschule sei ein „Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten“ zu leisten - aus Sicht der Landeselternschaft erklärungsbedürftig, da aus dem Gesetzentwurf nicht hervorgeht, welche Veränderungen der universitären Phase eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes rechtfertigen werden. Die Landeselternschaft kann daher zu möglichen Verkürzungen der Seminarphase erst Stellung nehmen, wenn ihr konkretere Veränderungsvorschläge vorliegen.

Der in den Gesetzentwurf neu aufgenommene Absatz 3 des § 1, der den gemeinsamen Auftrag von Studium, Studienseminar und Fortbildung bei jeweils fortlaufender Abstimmung zwischen diesen Bereichen herausstellt, ist ebenfalls aus Sicht der Landeselternschaft noch erklärungsbedürftig. Sollte damit eine Aufgabenerweiterung der Studienseminare um den Bereich der Lehrerfortbildung angesprochen werden, so wendet sich die Landeselternschaft nicht grundsätzlich dagegen - vorbehaltlich der inhaltlichen Ausgestaltung.

Beibehaltung einer universitären Lehrerausbildung

Die Ausbildung der Gymnasiallehrer sollte nach Meinung der Landeselternschaft auch weiterhin an Universitäten durchgeführt werden. Diese Sicherstellung einer universitären Gymnasiallehrerausbildung ist aber diesem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen, wenn es im § 2 Abs. 1 heißt: „Das Studium zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung an öffentlichen Schulen ist an Universitäten oder an Einrichtungen im Hochschulbereich durchzuführen...“ Die Landeselternschaft regt daher an, den Gesetzentwurf entsprechend zu präzisieren.

Öffnungsklausel

Erhebliche Bedenken hat die Landeselternschaft gegenüber einer derartig weitreichenden Öffnungsklausel, wie es § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorsieht. Sie ermöglicht es dem Ministerium zur Erprobung neuer Konzepte - insbesondere konsekutiver Modelle nach dem Muster der Bachelor- und Masterstudiengänge - versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung zuzulassen, ohne diese Abweichungen näher zu präzisieren. In der Begründung des Referentenentwurfes wird sogar ausdrücklich ausgeführt, „eine bestimmte Form der Umsetzung, z. B. wie vom Expertenrat empfohlen, wird nicht vorgegeben“ (s. S. 2 des Entwurfes).

Die Landeselternschaft hält wegen dieser fehlenden Vorgaben für die versuchsweise Erprobung anderer Modelle der Lehrerausbildung eine kontinuierliche und umfassende Information aller Verbände über diese Modelle der Lehrerausbildung für umso erforderlicher. Sie bittet daher das Ministerium, diese Information sicherzustellen, damit die Landeselternschaft der Gymnasien sowie auch andere Verbände die Möglichkeit erhalten, frühzeitig eventuelle Fehlentwicklungen dieser Modellversuche aufzeigen und ihnen entgegenzuwirken zu können.

Insbesondere wird die Landeselternschaft auch sehr genau verfolgen, ob die Aussage des Entwurfes, die Anforderungen und Leistungen der zu erprobenden Konzepte müßten denen des Entwurfes gleichwertig sein, auch erfüllt sein wird.

Vorrang einer inhaltlichen Veränderung der Lehrerausbildung vor einer Strukturreform

Grundsätzlich hat eine inhaltliche Veränderung der Lehrerausbildung für die Landeselternschaft Vorrang vor jeder Strukturreform. PISA hat nur zu deutlich gezeigt, daß die zukünftige Lehreraus-

bildung mehr als bisher den Erwerb diagnostischer und methodischer Kompetenzen sicherstellen muß. In diesem Zusammenhang ist es sicherlich bezeichnend, daß die in der OECD-Studie befragten Lehrplanexperten den Anteil der Jugendlichen, die in der Lage sein sollten, die Aufgaben des Tests konkret zu lösen, weit überschätzen. Im Bereich des Methodenerwerbs der Lehramtsstudenten geht es der Landeselternschaft der Gymnasien sowohl um den Erwerb umfassender Kenntnisse der Methoden des Lehrens und Lernen als auch um den Erwerb vertiefter und gesicherter Methodenkenntnis in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin.

Diese notwendige inhaltliche Reform des Lehramtsstudiums ist nach Auffassung der Landeselternschaft auch unter Beibehaltung des bisherigen Studienaufbaus möglich. Insofern warnt sie davor, die Fragen der inhaltlichen Veränderungen des Lehramtsstudiums über Strukturveränderungen, wie die Einführung konsekutiver Studiengänge, lösen zu wollen.

Weitere grundsätzliche Anforderungen der Landeselternschaft an die Ausbildung der Gymnasiallehrer

Die fehlenden vor allem inhaltlichen Vorgaben für die zu erprobenden Modelle der Lehrerausbildung - insbesondere der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge - veranlassen die Landeselternschaft, weitere grundsätzliche Anforderungen an eine Gymnasiallehrausbildung hier darzulegen. Sie umfassen - neben den bereits angesprochenen - folgende Punkte:

- Alle Ausbildungsteile, d. h. die universitäre wie die Seminarphase, müssen sich am Ziel „Gymnasiallehrer“ orientieren.
- Auch bei den konsekutiven Studiengängen darf der fachwissenschaftliche Anteil, bezogen auf die Gesamtausbildung, gegenüber der bisherigen Ausbildung nicht gekürzt werden. Der Bildungsauftrag des Gymnasiums, die Studierfähigkeit der Absolventen, muß sich bereits in der Lehrerausbildung niederschlagen.

Es genügt den Gymnasialeltern nicht, wenn die Lehrer von allem wenig und nichts wirklich wissen. Auch werden intellektuell interessierte Abiturienten kein in der Fachwissenschaft abgespecktes Lehramtsstudium wählen. Das Lehramt muß gerade auch – wie in Finnland - für die besten Abiturienten attraktiv bleiben, damit unsere Schüler in internationalen Vergleichsstudien nicht weiter abgehängt werden.

- Die gestuften Studiengänge dürfen nicht nur formal aufeinander aufbauen, sondern sie müssen auch inhaltlich dem Prinzip der Sequenzialität folgen.
- Die fachdidaktische Ausbildung in der universitären Phase muß mindestens den Anforderungen der gymnasialen Lehrpläne entsprechen. Darüber hinausgehende fachdidaktische Kenntnisse sind wünschenswert.
- Berufsbezogene Anteile der Lehrerausbildung, wie zum Beispiel die Fachdidaktik, sollten bei konsekutiven Studiengängen der Masterphase vorbehalten sein.
- Sollten Praxisanteile bereits in die universitäre Lehrerausbildung integriert werden, sollten sie bei den gestuften Studiengängen ebenfalls nur in den Masterstudiengang aufgenommen werden.